

**Dekret**

Inkrafttreten:

vom 25. März 2003

**über einen Verpflichtungskredit für den Ausbau des  
kantonalen Strassennetzes im Zusammenhang mit  
städtebaulichen Einrichtungen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 28<sup>bis</sup> Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 4. Februar 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Ausbauarbeiten auf dem kantonalen Strassennetz im Zusammenhang mit städtebaulichen Einrichtungen wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 10 350 000 Franken eröffnet.

<sup>2</sup> Die Höhe des Kredits entspricht dem Anteil an den vorgesehenen Arbeiten zu Lasten des Kantons. Die Gesamtkosten der Arbeiten werden auf 16 250 000 Franken veranschlagt; der Kostensaldo von 5 900 000 Franken entspricht dem Anteil Dritter, d.h. hauptsächlich der Gemeinden.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die für die Arbeiten erforderlichen Zahlungskredite werden in die entsprechenden jährlichen Finanzvoranschläge für die Ausbauarbeiten am Kantonsstrassennetz unter der Kostenstelle PCAM aufgenommen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

<sup>2</sup> Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, für den Gemeindeanteil einen Vorschuss bis zum Betrag von 5 900 000 Franken zu leisten.

<sup>3</sup> Die verfügbaren Mittel des Staates bleiben vorbehalten.

### **Art. 3**

Der Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des allgemeinen Zürcher Baukostenindex, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

### **Art. 4**

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz reaktiviert und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates getilgt.

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekrets beauftragt, das nicht allgemein verbindlich ist.

<sup>2</sup> Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER